

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00041 vom 17. Mai 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00041

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00041 du 17 mai 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00041 del 17 maggio 2000

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Säumnis des Rechtsvertreters kein Grund zur Fristwiederherstellung
Fristwiederherstellung bezüglich einer Kautionsverfügung der Staatskanzlei. Die durch den (damaligen) Rechtsvertreter verursachte Säumnis wird dem Beschwerdeführer angerechnet. BGE-Nr. 2A.348/20000

Erwägungen

E. 2

a) Gemäss § 12 Abs. 2 VRG kann eine versäumte Frist nur wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und er innert zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht. Wird die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist verweigert, geschieht dies ■ im Gegensatz zur Gewährung der Wiederherstellung ■ durch einen verfahrensabschliessenden Entscheid (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 12 N. 25). Der Regierungsrat hätte somit, nachdem er durch Prüfung der massgeblichen Voraussetzungen zum Schluss kam, ein Wiederherstellungsgrund sei nicht gegeben, das Begehren abweisen müssen, anstatt darauf nicht einzutreten. Da dem Beschwerdeführer dieser Formfehler indessen nicht schadet, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

b) Die säumige Partei hat sich das Verhalten eines beauftragten Vertreters anrechnen zu lassen. Dabei sind erhöhte Anforderungen an Fristwiederherstellungsbegehren von Anwälten zu stellen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 16 und 17; auch zum Folgenden). Anwaltliche Vertreter haben sich grundsätzlich so zu organisieren, dass die Fristen auch im Hinderungsfall gewahrt bleiben. Die Fristwahrung zu Prozesshandlungen, welche sowohl durch den anwaltlichen Vertreter wie auch durch seinen Auftraggeber vorgenommen werden können ■ wie beispielsweise die Leistung eines Kostenvorschusses ■ verlangt vom Vertreter, dass dieser erstens klarstellt, durch wen die Vornahme der innert Frist geforderten Handlung erfolgen soll. Sieht er vor, dass die Fristhandlung durch den Auftraggeber direkt erfolgen soll, hat er dies durch rechtzeitige Mitteilung und Instruktion zu veranlassen und ■ zweitens ■ vor Fristablauf zu kontrollieren, ob der Auftraggeber die Mitteilung empfangen und genaue Kenntnis von der Frist und der zu erledigenden Obliegenheit hat. Hegt der anwaltliche Vertreter Zweifel, ob seinem Auftraggeber die entsprechenden Mitteilungen zugekommen sind oder ob dieser die vorzunehmenden Handlungen innert Frist vorkehren wird, hat er die Zweifel zu beseitigen und bei drohendem Fristablauf ein Fristerstreckungsgesuch einzureichen, sofern er nicht die geforderte Handlung selbst innert Frist vornehmen will. Mit Bezug auf Kostenvorschüsse bedeutet dies, dass der Vertreter entweder im genannten Zweifelsfall die Kautionszahlung selbst einzahlen oder mit entsprechender Begründung vor

Fristablauf die Frist erstrecken lassen muss. In jedem Fall verlangt die geforderte Sorgfalt des anwaltlichen Auftrags, dass der Anwalt es nicht dabei bewenden lassen darf, seinem Auftraggeber die behördliche Auflage und die entsprechende Frist zur Erledigung weiterzuleiten, sondern sie erheischt, dass vor Ablauf der Frist die erwähnten Kontrollen beziehungsweise fristwahrenden oder fristerstreckenden Massnahmen durch den Vertreter vorgenommen werden. Unterlässt der Vertreter die genannten Vorkehrungen vor Fristablauf, verletzt er seine Sorgfaltspflicht und kann keine Fristwiederherstellung beanspruchen. Der Auftraggeber hat sich dieses Verhalten anrechnen zu lassen und kann sich nicht damit entschuldigen, er habe die behördliche Auflage durch seinen Vertreter nicht oder zu spät erhalten.

E. 3

Genau dies macht aber der Beschwerdeführer geltend. Er habe während des Strafvollzugs keine schriftliche Kenntnis von einer innert Frist zu leistenden Kostenaufgabe erhalten und vermute einen Fehler bei der Post oder im Zustellungsablauf der Strafanstalt. Erst anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei seinem (ersten) Anwalt am 7. Dezember 1999 will er erfahren haben, dass dieser ihm die Verfügung der Staatskanzlei vom 17. August 1999 betreffend Leistung eines Kostenvorschusses zugestellt habe. In der Folge habe er unverzüglich einen neuen Rechtsvertreter gesucht, durch diesen innerhalb von zehn Tagen seit dem 7. Dezember 1999 ein Fristwiederherstellungsgesuch einreichen lassen und er habe die Kautionszahlung einbezahlt. In der Beschwerde wird noch darauf hingewiesen, dass der (erste) Rechtsvertreter die Abklärung der Umstände der Zustellung der Verfügung vom 17. August 1999 zugesichert habe. Aus den Akten sind jedoch keine neuen Erkenntnisse ersichtlich. Indessen kommt es auf die genannten Umstände auch nicht an. Aus dem dargestellten pflichtgemässen Ablauf muss auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des (ersten) Rechtsvertreters geschlossen werden, wird doch weder aus den Akten ersichtlich noch in der Beschwerde geltend gemacht, dieser habe sich vor Fristablauf vergewissert, dass der Beschwerdeführer die Fristansetzung erhalten habe und die Einzahlung der Kautionszahlung fristgemäss erfolgen werde beziehungsweise bereits erfolgt sei. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer macht geltend, dass er eben bis zum 7. Dezember 1999 von der Kautionsaufgabe keine Kenntnis gehabt habe. Damit behauptet er nichts anderes, als dass sein (erster) Rechtsvertreter grob unsorgfältig gehandelt habe. Dieses Verhalten muss er sich als sein eigenes anrechnen lassen. Die Beteuerungen, dass ihn persönlich keine Schuld an der versäumten Frist treffe, brauchen nicht näher abgeklärt zu werden; sie sind irrelevant. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Das Begehren um eine vorsorgliche Massnahme, welche die Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers während der Verfahrensdauer zu regeln hätte, ist mit dem vorliegenden Endentscheid gegenstandslos geworden.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...